

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG des Kleingartenvereins "Schreber Hauschild" e.V. Leipzig

Stand vom 20.04.2024

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Gartenpächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingartenverein „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig am heutigen Tag folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

I. Allgemeine Regelungen

1) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Zustellung der Jahresrechnung zur Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig (Wasser und Strom für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum, Jahrespachtrechnung für das Folgejahr).

2) Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

3) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und in begründeten Ausnahmefälle möglich. Hierfür ist es verpflichtend ausschließlich das entsprechende Formular des Vereins zu verwenden und dies gilt grundsätzlich pro Jahresrechnung. (siehe Anlage 1)

4) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Stadt Leipzig) vorgegebenen Pachtzins und der Grundsteuer A.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Gartenpächter.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder/Gartenpächter ihre Beitragspflichten im vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Grundstückseigentümer erbringen. In Bezug auf die Wasser- und Stromversorgung betreffen die Gebühren für die Grundgebühr und für die Reparatur- und Instandhaltungsgebühr grundsätzlich die Rechtsträgergrenze und nicht die Verfügungsgrenze. Dies ist gesondert unter Punkt II. der Wasser- und Stromordnung des KGV „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig geregelt. Damit bewahren wir als KGV „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig unsere Gemeinnützigkeit.

III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1) Pachtzins für gepachtete Garten- und öffentliche Nebenflächen der Kleingartenanlage

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers (Stadt Leipzig). Wird dieser erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter (Gartenpächter) weiter. Der sich daraus ergebende gesamte Pachtzins ist bis 28.02. des laufenden Pachtjahres an den Stadtverband der Kleingärtner e.V. Leipzig durch den Verein zu überweisen.

2) Steuern/Öffentliche Lasten

- a) Grundsteuer A (je m²): gemäß Steuerbescheid
- b) Grundsteuer B: gemäß Steuerbescheid

3) Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 30,00 EUR pro Jahr.

Es besteht für alle im Pachtvertrag eingetragenen Mitglieder eine gesamtschuldnerische Haftung.

Rechnungen und Einladungen werden an ein Vereinsmitglied pro Garten versendet. Es besteht die Möglichkeit eine Rechnungsadresse in den Vereinsunterlagen zu hinterlegen. Der Rechnungs- und Einladungs-Empfänger informiert die im gleichen Pachtvertrag eingetragenen Vereinsmitglieder.

Bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4) Aufnahmegebühren

- a) Aufnahme- und Schreibgebühr: 15,00 EUR

Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand sofort in bar fällig. Sie wird entsprechend quittiert und in der Barkasse des 1. Vorsitzenden erfasst. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden kann dies vertretungsweise auch durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

5) Verwaltungskosten

- a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 EUR
- b) Kosten pro Rechnungskopie inkl. Portokosten: 5,00 EUR
- c) Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten) gemäß § 286 BGB (Anlage 3)
 - 1. Mahnung/1. Abmahnung: 5,00 EUR
 - 2. Mahnung/2. Abmahnung: 10,00 EUR
 - 3. Mahnung/3. Abmahnung: 40,00 EUR (laut EU Richtlinie Anlage 4)
- d) Zuschlag bei fehlenden Verbrauchswerten für Strom und Wasser: 25,00 EUR
- e) Zuschlag bei verspäteter Montage der Wasseruhr: 25,00 EUR
- f) Zuschlag bei Wiederanschalten der zwangsweise getrennten Strom- /Wasserversorgung: z.B. unentschuldigte Nichtanwesenheit bei der Wasser- und Stromablesung sowie bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Jahresrechnung. 40,00 EUR

6) Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden

je Gemeinschaftsstunde: 15,00 EUR

Es sind pro Garten 6 Gemeinschaftsstunden zu erbringen.

Vereinsmitglieder welche das 70. Lebensjahr vollendet haben sind ab dem folgenden Kalenderjahr von der Ableistung von Gemeinschaftsstunden befreit.

Ebenso befreit sind Vereinsmitglieder welche über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG verfügen.

7) Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge

Im Kleingartenverein „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig können diverse Geräte und Werkzeuge von den Gartenpächtern ausgeliehen werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten. Sie wird entsprechend quittiert und in der Barkasse des 1. Vorsitzenden erfasst.

8) Strom- und Wasserversorgung

a) Bei der Neuvergabe von Gärten durch den Verein selbst, wird für den Anschluss an das vereinseigene Wasser und/oder Stromnetz ab Rechtsträgergrenze eine Gebühr von 200,00 EUR erhoben. Bei Pächterwechsel ist die Gebühr vom Nachpächter an den scheidenden Pächter zu entrichten. Dies ist aktenkundig im Pachtvertrag zu verzeichnen.

b) Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Strom- und Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung ab Rechtsträgergrenze angeschlossen sind.

c) Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen des jeweiligen Versorgers abgerechnet.

d) Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung ab Rechtsträgergrenze angeschlossen sind. (auf der Rechnung als Wasser- und Stromverluste gekennzeichnet)

d) Gleiches gilt für die Reparatur- und Instandhaltungsgebühr, welche jährlich neu in der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Es wird hierbei zwischen Strom und Wasserversorgungsanschlüssen unterschieden. Hiervon sind grundsätzlich alle öffentlichen Versorgungsanlagen (Vereinshaus/Heizung/öffentliche Nutzflächen/Schulgarten/Vogelvoliere/öffentliche Veranstaltungen wie Sommerfest usw.) ausgeschlossen. Diese Kosten werden bereits auf alle Mitglieder und Gartenpächter im Mitgliedsbeitrag umgelegt.

Das Vorstehende und alles Weitere die Strom- und Wasserversorgung betreffende ist gesondert in der Wasser- und Stromordnung des KGV „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig geregelt. Das Eine schließt das Andere nicht aus.

9) Investitionen laut Mitgliederbeschluss

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Kleingartenverein „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig eine Umlage für Investitionen auf die einzelne Gartenparzelle erheben. Dabei kann es sich um

- a) Sonderinvestition zur Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereinshauses
- b) Investitionen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen handeln.

Die Investitionen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Investitionen ausgewiesen. Die Beitragshöhe der Investitionen ergibt sich aus den geplanten Beträgen von Einzelinvestitionen im Haushaltsplan für das Folgejahr. Diese sind von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung und / oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Summe ist auf die Pachtgärten umzulegen.

10) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem öffentlichen Gelände des KGV „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 50,00 EUR.

11) Verlust von Schlüsseln

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. das Nachmachen von Schlüsseln.

Kosten: kostendeckend

12) Sachbeschädigung

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

IV. Weitere Regelungen

1) Die Mitglieder sind verpflichtet innerhalb von 14 Tagen, Anschriftenänderungen schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, wird eine Gebühr von 30,00 EUR zzgl. Portogebühren und Auskunftgebühren erhoben.

2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

3) Alle Zahlungen sind auf nachfolgendes Konto des KGV „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig zu zahlen:

Sparkasse Leipzig

BIC: WELADE8LXXX

IBAN: DE82860555921111501072

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.04.2024 die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins beschlossen. Die Beitragsordnung tritt bezüglich der unter Punkt 8. genannten Strom- und Wasserversorgung rückwirkend ab den letzten Abrechnungszeitraum in Kraft, bei der Pachtrechnung und allen hier getroffenen weiteren Vereinbarungen tritt die Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Sie verbindlich.